über die Festlegung eines städtebaulichen Entwicklungsbereiche gem. Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1991 (GBL 255), des § 246a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt machung vom 8. Dezember 1986 (BGBL I S.2253), zuletzt geändert du Anlage I. Kapitel XVI Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages v 31.August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. A 1990 (BGBL 1990 S.885, 1122) und §§ 6 ff BauGB Maßnahmengesetz vo 17. Mai 1990 (BGBL I, S.926),

beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Stedtfeld in ihrer Sitzung am 09.April 1991 folgende Entwicklungssatzung:

§ 1 Festlegung des Entwicklungsbereiches

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet ist ein Fördergebiet im Rahmen des Programmes zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastr in der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes und wird als Gewerbegebiet zum Ausbau der Infrastruktur sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen neu geordnet und erschlossen.

Das insgesamt 26 ha umfassende Gebiet wird hiermit als städtebaul Entwicklungsbereich förmlich festgelegt. Er erhält die Bezeichnung "Gewerbepark Stedtfeld".

- Der Entwicklungsbereich umfaβt alle nachfolgend genannten Grundstücke innerhalb der im Lageplan Flur 3 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt und ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Das Entwicklungsgebiet umfaßt folgende Grundstücke: Gemarkung Stedtfeld, Flur 3

Flurstücke Nr. 176; 177; 178; 179; 180; 181a; 181b; 192; 205.1; 217.1; 218.3; 218.4; 219. 220.1; 223.1; 224.3; 225.3; 229.1; 22 229.5; 229.7; 229.9; 229.10; 230.3; 2 230.8; 714; 715; 716; 717; 718; 719.1 719.2; 720; 721; 722; 723; 724; 998; 1001; 1002; 1003; 1004; 1005; 1342;

§ 2 Rechtswirkungen

Die im festgelegten Entwicklungsgebiet durchzuführenden Entwicklumaßnahmen werden unter Anwendung der Vorschriften des § 7 BauGB MaßnahmenG ausgeführt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stedtfeld, den 09. April 1991 Stectful Gande Stedio (Bürgermeister)

